



- Das Kreiskirchenamt ist an der Ausschreibung und Besetzung der Sekretär/innenstelle zu beteiligen.
- Die Fachaufsicht erfolgt durch das Kreiskirchenamt;
- Verbindlich finden vier Konvente / Jahr mit Fortbildungscharakter als Dienstpflicht für die Sekretärinnen unter Federführung des Kreiskirchenamtes statt.
- Die Sachkosten der Verwaltungsarbeit trägt der Dienstgeber, also der jeweilige Pfarrbereich.

## VI. Übergangsregelungen

Diese Förderrichtlinie gilt ab dem 01. Januar 2023.

Bis dahin zugesagte Förderungen **für bestehende Arbeitsverhältnisse** können nach den alten Kriterien (auch unterhalb der EG 5) bis 2030 fortgesetzt werden, wenn die Gemeinden keine Veränderungen wünschen. Neue Arbeitsverhältnisse zu den alten Bedingungen werden nicht mehr gefördert.

Das betrifft insgesamt die Pfarrbereiche: Könnern, Wettin, Teicha, Ostrau, Hohenthurm, Landsberg, Dieskau, Teutschenthal und Schochwitz sowie Halle-Süd (Beesen), Halle-Neustadt und Dölau.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung der Gemeindesekretärinnen.

Halle, 10. Oktober 2022

Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halle-Saalkreis

Hans-Jürgen Kant, Vorsitzender